



Anlage zum Rundschreiben 14/2020

Testung von pädagogischem Personal aus Schulen und Kindertageseinrichtungen auf Coronavirus SARS-CoV-2

Anspruchsberechtigt ist pädagogisches Personal in Schulen und Kindertageseinrichtungen unabhängig von einer gesetzlichen Krankenversicherung. Das pädagogische Personal kann sich ohne Symptome mehrmals auf SARS-CoV-2 testen lassen. **Voraussetzung für jede Testung** ist, dass die anspruchsberechtigte Person **jeweils eine Bestätigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung** beim abstrichnehmenden Arzt vorlegt. Bei mehrmaliger Testung ist jeweils eine neue Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung ist in der Patientenakte aufzubewahren.

Die Vergütung in Höhe von 25 € für die **Abstrichentnahme** wird mit der **GOP 93417** abgerechnet. Als Diagnose ist der neue ICD-Kode U99.0 zusammen mit dem ICD-Kode Z11 zur Verschlüsselung von nicht kurativen Corona-Tests bei symptomfreien Personen anzugeben.

Die Anforderung der Laboruntersuchung SARS-CoV-2 erfolgt mittels **Muster 10C unter Angabe der GOP 93418**, welche handschriftlich auf dem Vordruck zu vermerken ist. Die Vergütung der Laborleistungen erfolgt analog zum EBM (Corona-Warn-App in Höhe von 43,54 €). Abrechnungsziffer für die Laborleistungen ist ebenfalls die GOP 93418. Die Diagnose ist die Z01.7.

Aufgrund der kurzfristigen Vertragsabschlüsse und den daraus resultierenden Anpassungen durch die PVS-Hersteller ist im 3. Quartal 2020 zunächst eine manuelle Erfassung der personenbezogenen Daten sowie der Kostenträger-Nr. erforderlich.

Kostenträger ist entweder das Bildungsministerium (78801) für pädagogisches Personal an Schulen oder das Sozialministerium (78802) für pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen. Sofern das Praxisverwaltungssystem die Angabe eines Institutionskennzeichens (IK) verlangt, verwenden Sie bitte für das BM als Ersatz-IK 100078801 und für das SM 100078802.

Das für den Laborauftrag notwendige Muster 10C kann über die Formularstelle der KVMV bezogen werden. Darüber hinaus ist auch eine Blanks-Formularbedruckung möglich, entsprechende Updates der Praxisverwaltungssysteme sollen zeitnah zur Verfügung stehen.

Die Abstrichentnahme ist freiwillig für Vertragsärzte. **Jeder** Vertragsarzt kann diese durchführen. Eine Teilnahmeerklärung der Ärzte ist nicht erforderlich. Wir möchten dennoch interessierte Ärzte bitten, ihre Bereitschaft zur Umsetzung der Verträge formlos an folgende Mailadresse mitzuteilen: Vertrag-CoronaTest@kvmv.de. Auf Nachfrage können wir entsprechendes pädagogisches Personal dann an diese Ärzte verweisen.

Die Verträge finden Sie im geschützten Mitgliederbereich der KVMV unter Alle Inhalte anzeigen > Download > Verträge/Vereinbarungen > weitere Verträge > C > Coronavirus.



Veranlassung und Abrechnung von SARS-CoV-2-Testungen

(Stand: 29.07.2020)

(Anlage Rundschreiben 14/2020)

	Symptomatische GKV-Versicherte (kurative Behandlung) RKI-Kriterien	Corona-Warn-App (CWA) „erhöhtes Risiko“ GKV-Versicherte	Pädagogisches Personal in Schulen und Kitas	Asymptomatische Personen nach Rechtsverordnung BMG (RVO) und Beauftragung durch ÖGD	Wunschtestung
Anspruchsgrundlage	EBM	EBM	Vertrag zwischen Ministerien und KVMV	RVO und Beauftragung durch Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)	GOÄ
Anspruchsberechtigte	nur GKV-Versicherte	nur GKV-Versicherte	<ul style="list-style-type: none"> - pädagogisches Personal, unabhängig von GKV-Versicherung - Bestätigung über Leistungsanspruch ist zwingend vorzulegen und in Praxisunterlagen aufzubewahren 	<ul style="list-style-type: none"> - alle Personen gem. §§ 2 - 4 RVO unabhängig von GKV-Versicherung (Krankenhäuser, Reha-Kliniken, Einrichtungen, Ausbrüche u.v.m.; abhängig von der epidemiologischen Lage) 	<ul style="list-style-type: none"> - Krankenhaus - Reha-Klinik - Privatperson - U.v.m.
Abstrichentnahme	Vertragsarzt	Vertragsarzt	Vertragsarzt	ÖGD oder beauftragter Vertragsarzt	Vertragsarzt
Vergütung der Abstrichentnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Versicherten-/Grundpauschale - Kennziffer 88240 für extrabudgetäre Vergütung - Kennziffer 32006 für Laborkosten (keine Belastung des Laborbudgets) 	<ul style="list-style-type: none"> - Versicherten-/Grundpauschale - GOP 02402 - Kennziffer 32006 für Laborkosten (keine Belastung des Laborbudgets) 	GOP 93417 (25,00 €)	sofern beauftragter Vertragsarzt nach GOÄ, da derzeit noch keine regionale Vereinbarung	nach GOÄ
Vordruck	Muster 10C	Muster 10C	Muster 10C + Kennzeichnung GOP 93418 handschriftlich auf Vordruck	Muster OEGD	formlos
Laboruntersuchung	vertragsärztliches Labor	vertragsärztliches Labor	vertragsärztliches Labor	ÖGD oder beauftragtes Labor	Labor
Vergütung der Labordiagnostik	<ul style="list-style-type: none"> - GOP 32816 (39,40 €) - GOP 40100 (2,60 €) 	<ul style="list-style-type: none"> - GOP 32811 (39,40 €) - GOP 12221 (1,54 €) - GOP 40101 (2,60 €) 	<ul style="list-style-type: none"> GOP 93418 (43,54 €) [Bewertung erfolgt analog EBM für „CWA“ GOP 32811, 12221, 40101] 	PCR-Test (50,50 €)	nach GOÄ
Abrechnung	Quartalsabrechnung	Quartalsabrechnung	Quartalsabrechnung	monatlich für Laborleistung	Privatliquidation
Kostenträger	Krankenkasse des Patienten	Krankenkasse des Patienten	Bildungsministerium: <ul style="list-style-type: none"> - KT-Nr. 78801 - Ersatz-IK: 100078801 Sozialministerium: <ul style="list-style-type: none"> - KT-Nr. 78802 - Ersatz-IK: 100078802 	Laborleistung: Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)	Auftraggeber